

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen

## 1. Geltungsbereich

Die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH (in der Folge Auftragnehmer genannt) kontrahiert nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftrags-erweiterungen und Folgeaufträge.

## 2. Kostenvoranschläge

**2.1** Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund eines solchen ein Auftrag erteilt wird.

**2.2** Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

## 3. Angebote

**3.1** Angebote werden nur schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erteilt.

**3.2** Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten vom Auftragnehmer angebotenen Leistung möglich.

## 4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen, sofern diesbezüglich nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

## 5. Preise

**5.1** Treten zwischen Angebotslegung und Leistungsausführung Erhöhungen bei den

a) Lohnkosten und/oder

b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Marktpreise ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

Bei Verbrauchern im Sinne des KschG ist es dem Auftragnehmer bei Eintritt obiger unter a) und b) genannter Umstände nicht gestattet höhere Entgelte als vertraglich vereinbart zu verrechnen, wenn die Leistungserbringung innerhalb von zwei Monaten nach Auftragserteilung ausgeführt wird. Des Weiteren bewirkt bei Verbrauchern im Sinne des KschG eine Reduzierung der unter a) und b) genannten Kosten auch eine entsprechende Verringerung der Preise.

**5.2** Alle zusätzlichen, im Angebot nicht angeführten Aufwendungen des Auftragnehmers, welche im Zuge der Anschlusserrichtung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Barauslagen, welche im Rahmen der behördlichen Verfahren anfallen, sowie die Kosten für Dokumentation sind im Angebotspreis enthalten.

## 6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

## 7. Leistungsausführung

**7.1** Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

**7.2** Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden sind, wenn nicht anders vereinbart vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

**7.3** Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Bereiche für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

**7.4** Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.

## 8. Leistungsfristen und -termine

**8.1** Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung vom Auftragnehmer schriftlich begehrt und vom Auftraggeber ausdrücklich zugesagt worden sind.

**8.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

**8.3** Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

## 9. Beigestellte Waren

**9.1** Werden Geräte oder sonstige Materialien mit Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 10 Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

**9.2** Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen.

## 10. Zahlung

**10.1** Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird eine Hälfte des Preises bei Leistungsbeginn und der Rest nach Schlussrechnung fällig.

**10.2** Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

**10.3** Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

**10.4** Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

**10.5** Die Schlussrechnung sowie die Teilrechnungsbeträge sind

innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

**10.6** Soweit nicht anders geregelt, gelten bei allfälligen Überschreitungen der Zahlungsverpflichtungen ab Fälligkeit der Zahlungsfristen Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozent bzw. bei Verbrauchern im Sinne des KschG 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, als vereinbart.

**10.7** Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für das erste Mahnschreiben den Betrag von Euro 5,-, für das zweite Mahnschreiben den Betrag von Euro 8,- und für das dritte Mahnschreiben Inkassogebühren von Euro 40,- zu verrechnen. Des Weiteren hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

**11.1** Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

**11.2** Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 10.3. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

**11.3** Elektrische Anlagen und Anlagenteile, die durch Dritte errichtet werden, gehen entsprechend den festgelegten Eigentumsgrenzen mit Inbetriebnahme der Anlage in das Eigentum des Auftragnehmers über. Seitens des Kunden ist vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass diese Anlagenteile in seinem Eigentum stehen und kein Eigentumsvorbehalt des Anlagenerrichters oder Dritter besteht. Sollten die elektrischen Anlagen oder Anlagenteile durch den Auftragnehmer errichtet werden, so stehen diese Anlagen oder Anlagenteile in dessen Eigentum und verbleiben auch, entsprechend den festgelegten Eigentumsgrenzen, mit der Inbetriebnahme in dessen Eigentum.

### 12. Beschränkung des Leistungsumfanges

(Leistungsbeschreibung)

**12.1** Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**12.2** Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

### 13. Gewährleistung

**13.1** Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

**13.2** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. im Falle deren Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

### 14. Schadenersatz

**14.1** Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach den allgemeinen Schadenersatz rechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

**14.2** Der Auftraggeber darf als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen. Der Schadenersatzbetrag ist mit der Höhe der Auftragssumme nach oben begrenzt.

**14.3** Die Haftung für Mangelfolgeschäden sowie für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

**14.4** Der Auftraggeber, der Unternehmer im Sinne des KschG ist, hat dem Auftragnehmer den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.

**14.5** Sämtliche Schadenersatzansprüche von Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des KschG sind, verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Auftraggeber vom Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers, der Unternehmer im Sinne des KschG ist, verjähren Ersatzansprüche jeweils zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

### 15. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

### 16. Erfüllungsort

**16.1** Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

**16.2** Die Bestimmung des Punktes 16.1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des KschG, die zur Zeit der Klagshebung im Inland ihren Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.